

Antwort
der Landesregierung
auf die
Große Anfrage
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

Drucksache 15/1651

Federführend ist der Innenminister

Vorbemerkungen des Innenministeriums:

In Schleswig-Holstein bestehen die bürgerschaftlichen Beteiligungsrechte in der heutigen Form seit 1990. Insbesondere auch durch die neuen Instrumente "Bürgerbegehren" und "Bürgerentscheid" sollte eine bürgernahe, lebendige kommunale Selbstverwaltung erreicht und das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an ihrer Selbstverwaltung gefördert werden (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 28.11.1989 - Drs. 12/592). Nach Baden-Württemberg war Schleswig-Holstein das zweite Land, das seinen Bürgerinnen und Bürgern diese Teilhabe ermöglichte.

Das Innenministerium erfasst seit der 1996 ff. durchgeführten Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik keinerlei statistische Angaben zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Durch eine entsprechende Änderung der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung (GODVO) im Jahr 1998 sind weder die Gemeinden noch die Kommunalaufsichtsbehörden verpflichtet, über durchgeführte Bürgerentscheide, zugelassene Bürgerbegehren und anhängige Gerichtsverfahren zu berichten.

Für die Beantwortung der Großen Anfrage mussten daher die Antworten auf die Fragen 1 bis 4, 8 bis 10, 15, 16, 19, 23, 26, 29 und 33 bis 38 bei den zuständigen Kommunal-aufsichtsbehörden abgefragt werden.

Gleiches gilt für die Antworten auf die Fragen 5 bis 7, 17, 18, 20 bis 22 und 24 bis 25, die nur durch Abfrage bei den Ländern zu erhalten waren. Soweit hier die Antwort nicht fristgerecht einging, erfolgte eine Auswertung des Gesetzeswortlautes (Quelle: Schmidt-Eichstaedt/Stade/Borchmann "Die Gemeindeordnungen und Kreisordnungen in der Bundesrepublik Deutschland").

Folgende Anlagen sind der Antwort auf die Große Anfrage beigefügt:

zu Frage 6:

Anlage 1 Unterstützungsquoren der einzelnen Länder

zu Frage 7:

Anlage 2 a Angaben zu Sachsen

Anlage 2 b Angaben zu Sachsen-Anhalt

Anlage 2 c Angaben zu Thüringen

zu Frage 22:

Anlage 3 Ausschlusstatbestände der einzelnen Länder

1. Welche Bürgerbegehren wurden seit der Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerntscheiden im Jahre 1990 eingereicht?

Antwort:

Die Frage wird so verstanden, dass nach dem Gegenstand der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gefragt ist. Gleichartige Gegenstände sind inhaltlich einem Oberbegriff zugeordnet worden:

- 1. Gestaltung von gemeindlichen Straßen und Plätzen
- 2. Straßenverkehrsplanung
- 3. Wasserver- und -entsorgung
- 4. Gemeindeentwicklung
- 5. Gemeindliche Einrichtungen
- 6. Standortfragen
- 7. Touristische Belange
- 8. Schule und Kindergarten
- 9. Privatisierungsbestrebungen
- 10. Windenergie
- 11. Grundstücksangelegenheiten
- 12. Gemeindliche Satzungen
- 13. Sonstige:

Einheitliche Telefonnummer für Insel

Wahl Bürgermeister und Ausschüsse

Städtebauliche Sanierung

Erhalt des Sportplatzes

Aufstellung Mobilfunkantenne

Untersuchungsausschuss

Befristete Duldung Bauwagenprojekt

- 2. Wie viele Bürgerbegehren wurden gemäß § 16 g Abs. 3 Satz 1 GO eingereicht?
- 3. Wie viele Bürgerbegehren wurden nach § 16 g Abs. 1 Satz 1 GO gestartet?
- 4. Wie viele der eingereichten Bürgerbegehren erreichten das erforderliche Unterstützungsquorum von zehn Prozent? Wie viele davon mündeten in einen Bürgerentscheid?

Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Anmerkung: Sind andere Zulassungshindernisse - beispielsweise fehlender Kostendeckungsvorschlag - vorhanden, kommt es in der Regel nicht mehr zu einer Feststellung des Quorums (vgl. § 8 Abs. 5 GODVO). Nicht erfasst wurden auch die Fälle, in denen die Gemeindevertretung - teilweise bereits vor Zulässigkeitsentscheidung - die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt und es deshalb nicht mehr zu einem Bürgerentscheid kommt.

In Kenntnis dieser Faktoren erreichten von 202 eingereichten Bürgerbegehren (§ 16 g Abs. 3 Satz 1 GO) insgesamt 172 das erforderliche Unterstützungsquorum. In 100 Fällen kam es anschließend zum Bürgerentscheid.

Von der Gemeindevertretung wurden nach § 16 g Abs. 1 Satz 1 GO insgesamt 14 Bürgerentscheide initiiert.

- 5. Gibt es Bundesländer, die niedrigere Unterstützungsquoren vorsehen als Schleswig-Holstein? Welche?
- 6. Wie hoch liegen die Unterstützungsquoren in diesen Bundesländern?

Antwort auf die Fragen 5 und 6:

Die Unterstützungsquoren sind unterschiedlich ausgestaltet und nicht in jedem Fall miteinander vergleichbar. Die einzelnen Länderregelungen sind daher in einer Übersicht zusammengefasst worden und im Einzelnen der Anlage 1 zu entnehmen.

7. Wie viele Begehren werden in diesen Ländern gestartet bzw. eingereicht? Wie viele erreichten dort das notwendige Unterstützungsquorum? Wie viele mündeten in einen Bürgerentscheid?

Antwort:

Die Länderumfrage hatte folgendes Ergebnis:

• Baden-Württemberg

"Es wurden seit 1956 insgesamt 281 Bürgerbegehren eingereicht. Davon waren 131 aus verschiedenen – nicht aufgeschlüsselt erfassten – Gründen unzulässig. Weiteren 12 Bürgerbegehren wurde durch einen Gemeinderatsbeschluss im Sinne von § 21 Abs. 4 GemO abgeholfen. Damit mündeten 138 Bürgerbegehren in einen Bürgerentscheid."

Bayern

"Anmerkung: Das Bayerische Staatsministerium des Innern führt insoweit keine statistischen Erhebungen durch; die nachstehenden Zahlenangaben stammen von "Mehr Demokratie e. V." (Stand. 31.12.2000). Neuere Angaben liegen nicht vor.

Es wurden 1.112 Bürgerbegehren gestartet. Ingesamt waren 155 Begehren unzulässig; wie viele davon aufgrund fehlender Unterschriften unzulässig waren, ist uns nicht bekannt. 508 Bürgerbegehren mündeten in einen Bürgerentscheid. Es ist davon auszugehen, dass ca. 12 % der Bürgerentscheide, die eine Mehrheit der Stimmen erhielten, am Quorum scheiterten."

Berlin

Das auf Bezirksebene in Berlin mögliche Bürgerbegehren ist inhaltlich eher dem Einwohnerantrag nach § 16 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vergleichbar.

Brandenburg, Bremen, Hamburg
 Angaben gingen nicht fristgerecht ein

Hessen

"Es ist nicht bekannt, wie viele Bürgerbegehren bisher in Hessen gestartet bzw. eingereicht wurden, da dies statistisch nicht erfasst wird. Das gilt auch für die Angaben, wie viele das notwendige Unterstützungsquorum erreichten."

Aus dem Internet wurden folgende Angaben summarisch übernommen: In einen Bürgerentscheid mündeten 66 Bürgerbegehren (Stand: 27.03.2002). Nähere Einzelheiten können der Darstellung im Internet: http://www.hsl.de/abt%D3/wahlen/buergerentscheide/00_abc.htm entnommen werden.

Mecklenburg-Vorpommern

"Es wurden insgesamt 20 Bürgerbegehren eingereicht, die alle das notwendige Unterstützungsquorum erreichten. Drei der 20 eingereichten Bürgerbegehren mündeten in den Bürgerentscheid."

Niedersachsen

"Es wurden insgesamt 51 Bürgerbegehren gestartet bzw. eingereicht. Wie viele davon das notwendige Unterstützungsquorum erreichten, wurde nicht ermittelt, es werden aber mindestens 22 sein. 22 Bürgerbegehren mündeten in einen Bürgerentscheid, davon scheiterten sechs an dem erforderlichen Zustimmungsquorum."

Nordrhein-Westfalen

"Seit Einführung der neuen Kommunalverfassung am 17.10.1994 wurden insgesamt 205 Bürgerbegehren auf den Weg gebracht. In 70 Fällen ist es zu einem Bürgerentscheid gekommen."

Nähere Einzelheiten können der Darstellung im Internet: http://www.im.nrw.de/bue/32.htm entnommen werden.

Rheinland-Pfalz

Angaben gingen nicht fristgerecht ein

Saarland

"Es wurden bisher drei Bürgerbegehren gestartet bzw. eingereicht, die auch das notwendige Unterstützungsquorum erreichten. Keines der drei Bürgerbegehren mündete in einen Bürgerentscheid."

Sachsen

"Anmerkung: Die Angaben beruhen auf dem Stand von Mitte 1998 zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage. Da die Gemeinden, die Landkreise und die Rechtsaufsichtsbehörden zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand nicht zur laufenden Berichterstattung über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gegenüber dem Staatsministerium des Innern verpflichtet sind, mussten die Angaben daher durch eine aufwendige Umfrage ermittelt werden." Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2a.

Sachsen-Anhalt

"Anmerkung: Die Landesregierung führt keine aktuelle Statistiken zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Allerdings wurde im Rahmen eines Forschungsprojektes eine Umfrage über durchgeführte Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheide durchgeführt, der der Zeitraum von 1990 bis zum 30.06.1994 zugrunde lag. Eine weitere Abfrage erfolgte im März 1997."

Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2b.

Thüringen

"Anmerkung: Das Thüringer Innenministerium führt keine statistischen Erhebungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden durch, so dass zu Fragen, die sich auf die bisher durchgeführten Bürgerbegehren und Bürgerentscheide beziehen, keine entsprechenden Daten vorliegen. Datenmaterial liegt lediglich aus einer Umfrage anlässlich einer Kleinen Anfrage aus dem Jahr 1999 vor." Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2c.

8. Erreichten Bürgerbegehren in Schleswig-Holstein in kleinen Gemeinden eher einen Bürgerentscheid als in großen Gemeinden?

Antwort:

Die Umfrage bei den Kommunalaufsichtsbehörden hat ein unterschiedliches Ergebnis erbracht:

Von den 11 unteren Kommunalaufsichtsbehörden beantworteten vier die Frage mit Ja, vier mit Nein. Einmal wurde eine ungefähr gleiche Verteilung innerhalb der Gemeindegrößen bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner angegeben und zwei Kommunalaufsichtsbehörden haben die Frage wegen zu geringer Fallzahlen nicht beantwortet.

Nach Einschätzung des Innenministeriums ist festzustellen, dass es in kleineren Gemeinden häufiger Bürgerbegehren, die zu Bürgerentscheiden führten, gab als in größeren Städten.

Dazu ist allerdings anzumerken, dass die Gründe dafür verschiedenster Art sein können und sich daher nicht ausschließlich am Quorum festmachen lassen.

- 9. Wie viele Begehren in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreichten das erforderliche Unterstützungsquorum? Wie viele davon mündeten in einen Bürgerentscheid?
- 10. Wie viele Begehren in Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreichten das erforderliche Unterstützungsquorum? Wie viele davon mündeten in einen Bürgerentscheid?
- 11. Wie viele Begehren in Gemeinden mit 20.000 bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreichten das erforderliche Unterstützungsquorum? Wie viele davon mündeten in einen Bürgerentscheid?
- 12. Wie viele Begehren in Gemeinden mit 30.000 bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreichten das erforderliche Unterstützungsquorum? Wie viele davon mündeten in einen Bürgerentscheid?
- 13. Wie viele Begehren in Gemeinden mit 50.000 bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreichten das erforderliche Unterstützungsquorum? Wie viele davon mündeten in einen Bürgerentscheid?
- 14. Wie viele Begehren in Gemeinden mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreichten das erforderliche Unterstützungsquorum? Wie viele davon mündeten in einen Bürgerentscheid?

Antwort auf die Fragen 9 bis 14:

Gemeinden mit	Unterstützungs-	davon
	quorum erreicht	Bürgerentscheide
Bis zu 10.000 EW	135	74
10.000 bis 20.000 EW	24	17
20.000 bis 30.000 EW	9	5
30.000 bis 50.000 EW	1	1
50.000 bis 100.000 EW	2	2
Über 100.000 EW	1	1
Gesamt	172	100

15. Wie viele Begehren waren unzulässig?

Antwort:

Von den eingereichten Bürgerbegehren waren insgesamt 58 unzulässig (Die Angabe umfasst <u>alle</u> Gründe, die zur Unzulässigkeitsentscheidung geführt haben).

- 16. Wie viele Begehren waren unzulässig, weil sie die Bauleitplanung zum Thema machten?
- 19. Wie viele Begehren waren in Schleswig-Holstein unzulässig, weil sie die Hauptsatzung zum Thema machten?

Antwort auf die Fragen 16 und 19:

Unzulässig, weil sie die nach § 16 g Abs. 2 Nr. 6 GO von Bürgerentscheiden ausgenommene Bauleitplanung betrafen, waren insgesamt sieben Bürgerbegehren. Unzulässig, weil sie die nach § 16 g Abs. 2 Nr. 5 GO von Bürgerentscheiden ausgenommene Hauptsatzung betrafen, waren insgesamt zwei Bürgerbegehren.

17. Gibt es Bundesländer, in denen die Bauleitplanung nicht von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ausgeschlossen ist? Welche?

18. Wie groß ist dort der Anteil der Begehren, die sich mit der Bauleitplanung befassen, an der Gesamtzahl der eingereichten Begehren?

Antwort auf die Fragen 17 und 18:

Das Ergebnis der Länderumfrage ist nachstehend dargestellt:

Baden-Württemberg

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zur Bauleitplanung sind grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, der Gemeinderat bestimmt dies in der Hauptsatzung zur wichtigen Gemeindeangelegenheit, bezüglich der ein Bürgerentscheid stattfinden kann.

Der Anteil der Begehren, die sich mit der Bauleitplanung befassen, wurde nicht differenziert erfasst.

Bayern

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zur Bauleitplanung sind grundsätzlich zulässig.

Von 1.112 eingereichten Begehren befassten sich 227 mit der Bauleitplanung.

Hessen

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zur Bauleitplanung sind grundsätzlich möglich.

Weitere Angaben wurden unter Hinweis auf die Darstellung im Internet nicht mitgeteilt.

Aus dem Internet wurden folgende Angaben summarisch übernommen: Soweit eindeutig erkennbar befassten sich 19 Bürgerentscheide mit Fragen der Bauleitplanung.

Einzelheiten können der Darstellung im Internet:

http://www.hsl.de/abt%D3/wahlen/buergerentscheide/Datum.htm

entnommen werden.

Hamburg

Es ist keine Antwort möglich, da keine Angaben eingegangen sind (Besonderheit durch Bezirksversammlungen im Stadtstaat).

Sachsen

Grundsätzlich sind Bürgerbegehren/Bürgerentscheid zur Bauleitplanung möglich.

Keine weiteren Angaben vorhanden.

Sachsen-Anhalt

Grundsätzlich können Bauleitpläne Gegenstand von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sein, wenn sie im Einzelfall als wichtige Gemeindeangelegenheit eingestuft werden; auch durch Hauptsatzungsregelung.

In den nicht aufgeführten Ländern ist die Bauleitplanung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ausgeschlossen.

- 20. Gibt es Bundesländer, in denen die Hauptsatzung nicht von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ausgeschlossen ist? Welche?
- 21. Wie groß ist dort der Anteil der Begehren, die sich mit der Hauptsatzung beschäftigen, an der Gesamtzahl der eingereichten Begehren?

Antwort auf die Fragen 20 und 21:

Das Ergebnis der Länderumfrage ist nachstehend dargestellt:

Bayern

"Art. 18 a Abs. 3 GO: Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung."

Brandenburg

Fragen der inneren Organisation sind ausgeschlossen.

Hamburg

Angaben entfallen, da Stadtstaat.

Hessen

"Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, die sich mit der Hauptsatzung beschäftigen, sind nicht von vornherein ausgeschlossen."

Weitere Angaben wurden unter Hinweis auf die Darstellung im Internet nicht mitgeteilt.

Aus dem Internet wurden folgende Angaben summarisch übernommen: Soweit eindeutig erkennbar gab es bisher 5 Bürgerentscheide zu Gegenständen der Hauptsatzung.

Nähere Einzelheiten können der Darstellung im Internet: http://www.hsl.de/abt%D3/wahlen/buergerentscheide/Datum.htm entnommen werden.

Niedersachsen

"Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, die sich mit der Hauptsatzung beschäftigen, sind möglich. Ausgeschlossen sind aber Bürgerbegehren zur inneren Organisation der Gemeindeverwaltung.

Es wurden keine Bürgerbegehren zur Hauptsatzung eingereicht."

Nordrhein-Westfalen

"Ausgeschlossen sind Bürgerbegehren zur inneren Organisation der Gemeindeverwaltung."

Rheinland-Pfalz

Ausgeschlossen sind Bürgerbegehren zur inneren Organisation der Gemeindeverwaltung.

Saarland

"Eine Hauptsatzung ist nach dem KSVG nicht vorgesehen. Bürgerbegehren über die innere Organisation der Gemeindeverwaltung sind unzulässig."

Sachsen

"Ja; Fragen der inneren Organisation sind nicht bürgerentscheidsfähig. Keine weiteren Angaben vorhanden."

Sachsen-Anhalt

"Grundsätzlich wird es für zulässig gehalten, dass über Einzelbereiche der Hauptsatzung Bürgerbegehren und Bürgerentscheide durchgeführt werden. Aber auch hier muss es sich um eine wichtige Gemeindeangelegenheit handeln und darf sich nicht um die Einführung und Aufhebung der Ortschaftsverfassung handeln."

In den nicht aufgeführten Ländern ist die Hauptsatzung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ausgeschlossen.

22. Gibt es Bundesländer, die weitere Sachverhalte, die in Schleswig-Holstein von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ausgeschlossen sind, als Gegenstände von Bürgerbegehren zulassen? Welche Bundesländer sind das? Welche Gegenstände lassen sie zu?

^{*} Kommunalselbstverwaltungsgesetz

Antwort:

Die Länder haben auf diese Frage mit dem Verweis auf ihre gesetzliche Regelung geantwortet. Daher ist in der als Anlage 3 beigefügten vergleichenden Übersicht mit Schleswig-Holstein ausschließlich auf die in den sog. Negativkatalogen direkt aufgeführten Gegenstände, zu denen Bürgerentscheide nicht zulässig sind, abgestellt worden. Es ist darauf hinzuweisen, dass einige der dort genannten Gegenstände auch in Schleswig-Holstein ausgeschlossen sind ohne jedoch ausdrücklich nochmals im Negativkatalog aufgeführt zu sein. Das Beispiel "Weisungsangelegenheiten" verdeutlicht dies: Obwohl diese in Schleswig-Holstein nicht im Negativkatalog enthalten sind, ist dazu dennoch kein Bürgerentscheid möglich, weil § 16 g GO ausdrücklich nur "Selbstverwaltungsangelegenheiten" zulässt.

23. Wie viele Bürgerbegehren erreichten im Bürgerentscheid nicht das Zustimmungsquorum?

Antwort:

Von den zulässigen Bürgerbegehren erreichten 43 im Bürgerentscheid nicht das Zustimmungsquorum.

24. Gibt es Bundesländer, die auf ein Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid verzichten? Welche?

Antwort:

Ja, Hamburg (aber Besonderheit: Durch Stadtstaatsituation nicht für Gemeinden, sondern nur für Bezirksversammlungen).

Es ist in diesem Zusammenhang aber darauf hinzuweisen, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 29.08.1997 (Az. 8 VII 96) zur damaligen Regelung in Artikel 18 a GO Bayern festgestellt hat, dass eine Regelung ohne Zu-

stimmungsquorum verfassungsrechtlich bedenklich ist. Dementsprechend hat Bayern nach dieser Entscheidung seine Regelung in Artikel 18 a Abs. 12 auch um ein Zustimmungsquorum ergänzt.

25. Ist die durchschnittliche Abstimmungsbeteiligung dort niedriger als in Bundesländern, die ein Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid vorsehen?

Antwort:

Da alle Länder mit Ausnahme Hamburgs über Zustimmungsquoren verfügen, kann auf diese Frage nicht weiter eingegangen werden.

- 26. Wie viele Begehren in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreichten beim Bürgerentscheid das erforderliche Zustimmungsquorum?
- 27. Wie viele Begehren in Gemeinden mit 50.000 zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreichten beim Bürgerentscheid das erforderliche Zustimmungsquorum?
- 28. Wie viele Begehren in Gemeinden mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreichten beim Bürgerentscheid das erforderliche Zustimmungsquorum?

Antwort auf die Fragen 26 bis 28:

Gemeinden mit	Zustimmungs- quorum ereicht
Bis zu 50.000 EW	47
50.000 bis 100.000 EW	0
Über 100.000 EW	0
Summe	47

29. Wie viele Bürgerbegehren scheiterten "unecht" am Zustimmungsquorum, d.h. obwohl sie eine Mehrheit der Abstimmenden erlangten?

- 30. Wie viele Begehren in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern scheiterten "unecht"?
- 31. Wie viele Begehren in Gemeinden mit 50.000 bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern scheiterten "unecht"?
- 32. Wie viele Begehren in Gemeinden mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern scheiterten "unecht"?

Antwort auf die Fragen 29 bis 32:

Gemeinden mit	Zustimmungsquorum nicht erreicht
Bis zu 50.000 EW	16
50.000 bis 100.000 EW	2
Über 100.000 EW	1
Summe	19

- 33. Wie viele Gerichtsverfahren gab es bezüglich des direktdemokratischen Verfahrens?
- 34. Welche Verfahrensdetails des § 16 g GO sind der Landesregierung als regelmäßige Gegenstände von Rechtsstreitigkeiten bekannt?

Antwort auf die Fragen 33 und 34:

Gerichtsverfahren, d. h. Fälle, in denen Klage erhoben wurde, gab es bezüglich des direktdemokratischen Verfahrens bisher in insgesamt 21 Fällen. In drei von diesen Fällen wurde die Klage zurückgezogen, in einem weiteren Fall wurde sie gegenstandslos. Von den verbleibenden 17 Fällen haben sich zwei mit vermeintlichen Mängeln bei der Durchführung des Bürgerentscheids beschäftigt.

Die übrigen 15 Rechtsstreitigkeiten bezogen sich auf folgende Verfahrensdetails (auch Mehrfachnennungen in einem Verfahren):

- Einhaltung der Vier-Wochen-Frist (5)
 - § 16 g Abs. 3 Satz 3 GO
- Formmängel einschl. Kostendeckungsvorschlag (5)
 - § 16 g Abs. 3 Satz 4 GO
- Ausschlusskatalog (2)
 - § 16 g Abs. 2 Nr. 3 und 6 GO
- keine Selbstverwaltungsangelegenheit (2)
 - § 16 g Abs. 1 GO
- Abänderung Bürgerentscheid innerhalb von zwei Jahren (1)
 - § 16 g Abs. 8 GO

In zwei Fällen verstieß das Ziel des Bürgerbegehrens gegen geltendes Recht.

35. Wie hoch liegen die durchschnittlichen Durchführungskosten für einen Bürgerentscheid?

Antwort:

Bürgerentscheide werden von der jeweiligen Gemeinde in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Den Kommunalaufsichtsbehörden liegen daher dazu – wenn überhaupt – nur unvollständige und unterschiedlichste Angaben vor, die deshalb nicht für die Ermittlung der durchschnittlichen Durchführungskosten eines Bürgerentscheids herangezogen werden können.

Je nach Größe der Gemeinde, Einteilung in Abstimmungsbezirke und Art der Darlegung der Auffassung der Gemeindeorgane (§ 16 g Abs. 6 GO) kommt es zu sehr unterschiedlichen Beträgen. Findet der Bürgerentscheid zeitgleich mit einer allgemeinen Wahl statt, vermindern sich die Durchführungskosten. Ohne Einbeziehung der Kosten für die Darlegung der Auffassung der Gemeindeorgane könnte

durch die starke Anlehnung an die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung ein Vergleich mit dem bei Wahlen erforderlichen Betrag gezogen werden.

- 36. Wie wirkten sich per Bürgerentscheid getroffene politische Entscheidungen tendenziell auf die kommunalen Haushalte aus? Beförderten Bürgerentscheide eher sparsame oder eher kostenintensive Politikinhalte?
- 37. Gab es Bürgerentscheide, die den Gemeindehaushalt erheblich belasteten?
 Wenn ja: welche?
- 38. Beförderten Bürgerbegehren nach § 16 g Abs. 3 Satz 1 GO kostenintensivere Entscheidungen als Bürgerbegehren nach § 16 g Abs. 1 Satz 1 GO?

Antwort auf die Fragen 36 bis 38:

Die Fragen zur finanziellen Auswirkung von Bürgerentscheiden können lediglich in allgemeiner Art beantwortet werden, da auch hierzu keine Auswertungen erfolgen.

Nach ganz überwiegender Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörden wirken sich durch Bürgerentscheid getroffene politische Entscheidungen tendenziell eher neutral aus, dass heißt, nicht anders als politische Entscheidungen sonst auch. Da es in der Mehrzahl zu Bürgerentscheiden gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung kam, wirkten sich die Bürgerentscheide vordergründig auch eher kostenreduzierend für die aktuellen gemeindlichen Haushalte aus. Ob sich der Verzicht auf die gemeindlichen Maßnahmen aber mittel- und langfristig als wirtschaftlich darstellt, muss dahingestellt bleiben.

Soweit Bürgerentscheide von der Gemeindevertretung initiiert wurden, handelte es sich vielfach um infrastrukturelle Maßnahmen.

Durch die sich für Bürgerbegehren aus § 16 g Abs. 3 Satz 4 GO ergebende Zulässigkeitsvoraussetzung eines nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlages für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme kann es jedenfalls nicht zu überzogenen kostenintensiven Bürgerentscheiden kommen. Der Finanzierungsvorschlag des Bürgerbegehrens hat sich an den rechtlichen Grenzen der Gemeindehaushaltswirtschaft zu orientieren und diese zu beachten. In diesem Zusammenhang können auch der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Bedeutung erlangen (so inzwischen durch die Rechtsprechung vorgegeben).

Antwort auf die Fragen 5 und 6

Anlage 1

Land	Unterstützungsquoren - Bürgerbegehr	en	Unterstützungsquoren - Bürgerentscheid
Baden-	mindestens 10 v.H. der Bürger,		Mehrheit der gültigen Stimmen,
Württemberg	höchstens jedoch in Gemeinden mit		sofern diese Mehrheit mindestens
	nicht mehr als 50.000 EW von	2.500 Bürgern	30 v. H. der Stimmberechtigten
	mehr als 50.000 EW,		beträgt
	aber nicht mehr als 100.000 EW von	5.000 Bürgern	
	mehr als 100.000 EW,		
	aber nicht mehr als 200.000 EW von 1	0.000 Bürgern	
	mehr als 200.000 EW von 2	0.000 Bürgern	
Bayern	in Gemeinden		Mehrheit der gültigen Stimmen,
	bis zu 10.000 EW von mindestens	10 v. H.	sofern diese Mehrheit in Gemeinden
	bis zu 20.000 EW von mindestens	9 v. H.	bis zu 50.000 EW mindestens 20 v.H.
	bis zu 30.000 EW von mindestens	8 v. H:	bis zu 100.000 EW mindestens 15 v.H.
	bis zu 50.000 EW von mindestens	7 v. H.	mit mehr als 100.000 EW mindestens 10 v.H.
	bis zu 100.000 EW mindestens	6 v. H.	der Stimmberechtigten beträgt
	bis zu 500.000 EW von mindestens	5 v. H.	
	mit mehr als 500.000 EW von mindestens	3 v. H.	
	der Gemeindebürger		
Berlin	Das auf Bezirksebene mögliche Bürgerbeg	gehren ist	entfällt
	eher mit dem Einwohnerantrag		
	nach § 16 f GO SH vergleichbar		
Brandenburg	identisch mit Schleswig-Holstein:		identisch mit Schleswig-Holstein:
(Antwort auf Länderumfrage	mindestens 10 v. H. der Bürger		Mehrheit der gültigen Stimmen,
lag nicht fristgerecht vor)			sofern diese Mehrheit mindestens
			25. v. H. der Stimmberechtigten beträgt

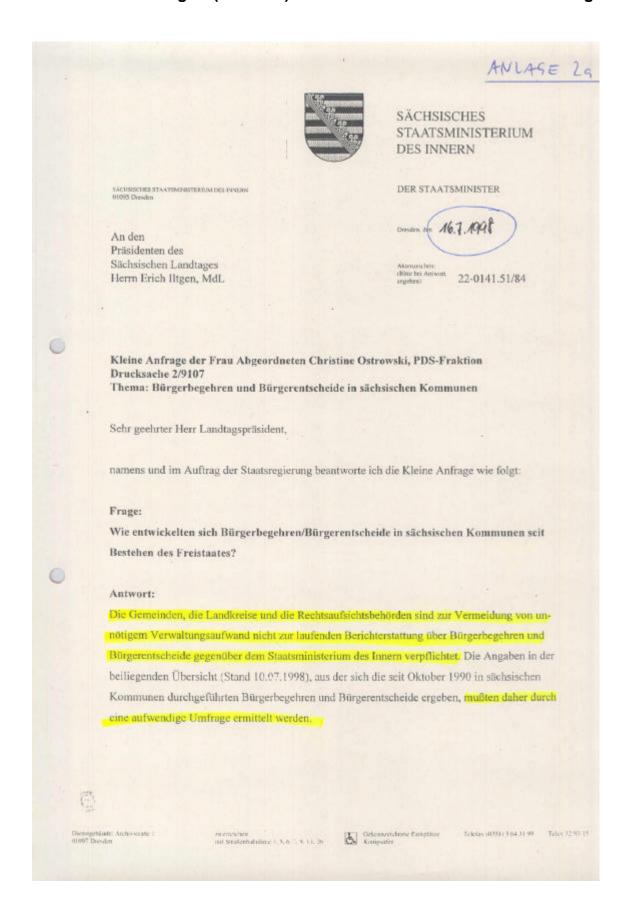
Land	Unterstützungsquoren - Bürgerbegehren	Unterstützungsquoren - Bürgerentscheid
Bremen	Identisch mit Schleswig-Holstein:	Mehrheit der gültigen Stimmen,
nur Bremerhaven!	mindestens 10 v. H. der Bürger	sofern diese Mehrheit mindestens
(Antwort auf Länderumfrage lag nicht fristgerecht vor)		30 v. H. der Stimmberechtigten beträgt
Hamburg (Antwort auf Länderumfrage lag nicht fristgerecht vor)	3 v. H. der Wahlberechtigten zur Bezirksversammlung, 2 v. H. der Wahlberechtigten bei Bezirken mit mehr als 300.000 EW	Mehrheit der abgegebenen Stimmen
Hessen	identisch mit Schleswig-Holstein:	identisch mit Schleswig-Holstein:
	mindestens 10 v. H. der Bürgerinnen und Bürger	Mehrheit der gültigen Stimmen,
		sofern diese Mehrheit mindestens
		25. v. H. der Stimmberechtigten beträgt
Mecklenburg-	in Gemeinden	identisch mit Schleswig-Holstein:
Vorpommern	bis 100.000 EW von mindestens 10 v. H.	Mehrheit der gültigen Stimmen,
	in Städten	sofern diese Mehrheit mindestens
	mit mehr als 100.000 EW von mindestens 7.500 Bürgern	25 v. H. der Stimmberechtigten beträgt.
		Bürgerentscheid zur Abberufung des
		Bürgermeisters bedarf der Teilnahme von
		mindestens 50 v. H. der Bürger und
		der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen
		Stimmen
Niedersachsen	mindestens von 10 v.H.,	Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen,
	jedoch genügen in Gemeinden mit	sofern diese Mehrheit mindestens
	bis zu 50.000 EW 4.000	25 v. H. der für das Bürgerbegehren
	von 50.001 bis 100.000 EW 6.000	Antragsberechtigten beträgt
	von 100.001 bis 200.000 EW 12.000	
	von 200.001 bis 500.000 EW 24.000	
	mit mehr als 500.000 EW 48.000	
	Unterschriften	

Land	Unterstützungsquoren - Bürgerb	egehren	Unterstützungsquoren - Bürgerentscheid
Nordrhein-	in Gemeinden		Mehrheit der gültigen Stimmen,
Westfalen	bis 10.000 EW von	10 %	sofern diese Mehrheit mindestens
	bis zu 20.000 EW von	9 %	20 v. H. der Bürger beträgt
	bis zu 30.000 EW von	8 %	
	bis zu 50.000 EW von	7 %	
	bis zu 100.000 EW von	6 %	
	bis zu 200.000 EW von	5 %	
	bis zu 500.000 EW von	4 %	
	über 500.000 EW von	3 %	
	der Bürger		
Rheinland-Pfalz	mindestens 15 v. H., jedoch in Geme	einden mit	Mehrheit der gültigen Stimmen,
(Antwort auf Länderumfrage	bis zu 50.000 EW	3.000	sofern diese Mehrheit mindestens
lag nicht fristgerecht vor)	50.001 – 100.000 EW	6.000	30 v. H. der Stimmberechtigten beträgt
	100.001 – 200.000 EW	12.000	
	über 200.000 EW	24.000	
Saarland	15 v. H. der Bürger,		Mehrheit der gültigen Stimmen,
	ausreichend jedoch in Gemeinden m	nit	mindestens
	nicht mehr als 20.000 EW	2.000	30 v. H. der Stimmberechtigten
	mit mehr als 20.000 EW,		
	aber nicht mehr als 40.000 EW	4.500	
	mit mehr als 40.000 EW,		
	aber nicht mehr als 60.000 EW	7.500	
	mit mehr als 60.000 EW	18.000	
	Unterschriften		
Sachsen	15 v. H. der Bürger (und Wahlberech	ntigten)	identisch mit Schleswig-Holstein:
	sofern die Hauptsatzung kein gering	eres	Mehrheit der gültigen Stimmen,
	Quorum festsetzt;		sofern diese Mehrheit mindestens
	mindestens aber 5 v. H.		25. v. H. der Stimmberechtigten beträgt

Land	Unterstützungsquoren - Bürgerbegeh	ren	Unterstützungsquoren - Bürgerentscheid
Sachsen-Anhalt	Mindestens 15 v. H.,		Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen,
	jedoch höchstens in Gemeinden		wenn diese Mehrheit mindestens
	mit nicht mehr als 20.000 EW von	1.500	25 v.H. der stimmberechtigten
	mit mehr als 20.000 EW,		Bürger
	aber nicht mehr als 50.000 EW von	3.000	
	mit mehr als 50.000 EW,		
	aber nicht mehr als 100.000 EW von	5.000	
	mit mehr als 100.000 EW von	10.000	
	wahlberechtigten Bürgern		
Thüringen	20 v. H. der bei der letzten Gemeindewah		Mehrheit der gültigen Stimmen,
	amtlich ermittelten Zahl der Bürger		sofern diese Mehrheit mindestens
	, and the second		25 v. H. der Stimmberechtigten
			beträgt

Antwort auf die Frage 7 (Sachsen)

Anlage 2a



2

Zum Verständnis der Übersicht sind folgende Anmerkungen notwendig:

- Einige Bürgerbegehren und Bürgerentscheide wurden noch vor dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) am 1. Mai 1993 nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung der DDR durchgeführt. Daher ist in den Spalten 3 und 5 der Übersicht begrifflich zwischen dem Gemeinderat nach der Sächsischen Gemeindeordnung und der Gemeindevertretung (GV) bzw. Stadtverordnetenversammlung (SV) nach der Kommunalverfassung der DDR zu differenzieren.
- Nach § 24 Abs. 1 SächsGemO findet ein Bürgerentscheid statt, wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt (Spalte 3 der Übersicht). Entsprechendes gilt für die Ebene der Landkreise (§ 22 Abs. 1 SächsLKrO).
- 3. Nach § 24 Abs. 5 SächsGemO entfällt ein Bürgerentscheid, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt ("GR" in Spalte 5 der Übersicht). Einer Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bedarf es in diesem Fall nicht. Entsprechendes gilt für die Ebene der Landkreise (§ 22 Abs. 5 Sächs LKrO).

Mit freundlichen Grüßen

LIGUIN LUICHOUNS

Anlage

Anlage zu Drucksache 2/9107

Übersicht über die in sächsischen Kommunen seit Oktober 1990 durchgeführten Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, Stand 10.07.1998

Gemeinde / Landkreis	Jahr	Bürgerbe- gehren (BB) oder Beschluß des Gemein- derates (GR) / Kreistages (KT)	Thema des Bürgerbegeh- rens / des Bürgerentscheids	BB vom GR als zulässig festgestellt (ja): Bürgerentscheid (BE) oder Unzuläs- sigkeit des BB (nein) oder dem BB entspr. Beschluß (GR)	Ergebnis des Bür- gerent- scheids	Anmer- kungen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Regierungsb	ezirk Ch	emnitz				
Amsfeld	1995	вв	Verwaltungsgemeinschaft mit Mildenau	ja BE	Zustim- mung	
Bergen	1996	BB	Gebietsreform, Verwal- tungsverband	ja BE	Ableh- nung	
Bösenbrunn	1996	BB	Gebietsreform, Verwal- tungsverband	ja BE	2X Ableh- nung	
Crimmit- schau	1994	ВВ	Aufhebung der Straßenaus- baubeitragssatzung	nein		
Culitzsch	1993	GR	Eingemeindung der Ge- meinde Culitzsch in die Stadt Wilkau-Haßlau	BE	Ableh- nung	
Droßdorf	1993	ВВ	Gebietsreform, Eingemeindung	ja BE	Zustim- mung	
Ebersbrunn	1996	GR	Beitritt der Gemeinde Ebersbrunn zur Einheits- gemeinde Lichtentanne	BE	Zustim- mung	
Falkenau	1995	вв	Verbindungsstraße Grün- berg / Falkenau	nein		
Frauenstein	1992	SV	künftige Kreiszugehörigkeit (Landkreis Freiberg)	BE	Zustim- mung	
Friedrichs- grün	1992	gv	Zusammenschluß mit den Gemeinden Vielau und Reinsdorf	BE	Zustim- mung	3
Geyersdorf	1997	GR	Erhalt der Eigenständigkeit der Gemeinde	BE	Zustins- mung	
Greifendorf	1994	BB	Eingemeindung nach Rossau	ja BE	Zustim- mung	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Hermanns- dorf	1997	GR	Erhalt der Eigenständigkeit der Gemeinde		Zustim- mung	Spare /
Hohenstein Ernstthal	1993	GR	Einheitsgemeinde mit Oberlungwitz und Wüsten- brand	BE	Ableh- nung	
Kauschwitz	z 1995	ВВ	Gebietsreform, Eingemeindung	ja BE	Ableh- nung	
Landkreis Freiberg	1994	KT	Verbleib des Kreiskranken- hauses in Trägerschaft des Landkreises	BE	Zustim- mung	
Langen- hessen	1995	GR	Freiwillige Eingemeindung nach Langenbernsdorf	BE	Zustim- mung	
Langen- hessen	1996	ВВ	Gegen Vollzug der Einge- meindung nach Langenhes- sen und für Eingemeindung nach Werdau	ja BE	Zustim- mung	
Langen- weißbach	1998	BB	Gegen Beschlüsse des GR zur Nichteröffnung einer L Klasse an der Grundschule im OT Langenbach zum Schuljahr 1998/1999 und Gesamtschließung der Schule zum 31.07,1999	nein		Wider- spruch (zulässig aber nicht begrün- det) Be- scheid noch nich bestands- kriiftig
Leubnitz	1995	GR	Eingemeindung der Ge- meinde Leubnitz in die Stadt Werdau in der Frei- willigkeitsphase	BE	Ableh- nung	
Meinersdorf	1998	BB	Austritt aus der Verwal- tungsgemeinschaft mit Burkhardtsdorf und Kem- tau und Zusammenschluß mit der Gemeinde Gorns- dorf			laufendes Verfahren
Neu- würschnitz	1998	ВВ	Austritt aus der Verwal- tungsgemeinschaft mit Niederwürschnitz und Eingliederung in die Stadt Oelsnitz	ja BE	Ableh- nung	
Oberlung- witz	1993	GR	Einheitsgemeinde mit Ho- henstein-Emstthal und Wüstenbrand	BE	Ableh- nung	

Spalte I	Spalte 7	Spalle 3	Spolte 4	Spalte 5	Contra f	Prode 7
Planschwitz	1	ВВ	Gebietsreform, Eingemeindung	ja BE	Zustim- mung	Spalte 7
Pockau	1997	ВВ	Festlegung der Grund- schulbezirke 1997/1998, damit im Ort Pockau und im Ortsteil Forchbeim je- weils eine 1. Klasse gebil- det wird	ja BE	Ableh- nung	
Reinsdorf	1992	GV	Zusammenschluß mit den Gemeinden Vielau und Friedrichsgrün	BE	Zustim- mung	
Rodewisch	1998	GR	Abwahl des Bürgermeisters	BE	Zustim- mung	
Rossau	1998	ВВ	Selbständigkeit der Ge- meinde Rossau	ja BE	Zustim- mung	#1
Schönfels	1995	ВВ	Freiwillige Eingemeindung in die Stadt Zwickau	ja BE	Ableh- nung	
Stein	1996	ВВ	Eingliederung nach Kö- nigshain-Wiederau	ja BE -	Zustim- mung	
Steudten OT Zaßnitz OT Sörnitz	1993 1993	BB BB	Eingemeindung nach Ro- chlitz	ja, BE ja, BE	Zust. Ablehng.	
Striegiszhal	1998	BB	Selbständigkeit der Ge- meinde Striegisthal mit Verwaltung	ja BE	Zustim- mung	
Tellerhäu- ser	1993	GR	Eingliederung der Gemein- de Tellerhäuser in die Stadt Oberwiesenthal	BE	Ableh- nung	
Trieb	1998	GR	Gebietsreform, Selbstän- digkeit	BE	Zustim- mung	
Triebel	1996	GR	Gebietsreform, Verwal- tungsverband	BE	Zustim- mung	
Vielau	1992	GV	Zusammenschluß mit den Gemeinden Friedrichsgrün und Reinsdorf	BE	Zustim- mung	
Werdau	1996	ВВ	Aufrechterhaltung und Weiterbetrieb der zentralen Schülerspeisgeinrichtung einschl Küche in Werdau	nein		Wider- spruch wurde zu riickge- nommen

Spalte 1	Spalte	2 Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	People
Wernitz- grün	1996	ВВ	Abwahl des Bürgermeister		Ableh- nung	Spalte
Wüsten- brand	1993	GR	Einheitsgemeinde mit Ho- henstein-Ernstthal und Oberlungwitz	BE	Ableh- nung	
Zschopau	1995	ВВ	Bestehenbleiben des AZV Zschopau / Gornau	ja BE	Ableh- nung	
Zwönitz	1993	ВВ	Verbleib der Stadt Zwönitz im Landkreis Aue nach der Kreisgebietsreform	nein		
Regierungs	bezirk Dr	esden				
Bahretal	1996	GR	Abwahl des Bürgermeisters	BE	Ableh- nung	1000
Bahretal OT Hellen- bach, OT Markers- bach	1997	вв	Selbständigkeit der Ge- meinde Bahretal	GR		
Bärenstein	1997	ВВ	Eingliederung nach Stadt Gersing	nein		Vorver- fahren noch nich abge- schlossen
Bärwalde	1993	ВВ	Eingemeindung nach Lohsa	ja BE	Zustim- mung	
Berggieß- hübel	1997	BB	Selbständigkeit der Stadt Berggießhübel	ja BE	Zustim- mung	- 4
Bertsdorf- Hörnitz	1997	BB	Gründung einer Verwal- tungsgemeinschaft	GR		
Commerau/ Klix	1993	BB	Eingemeindung nach Großdubrau	ja	BE entfalle	n
Dörgern- hausen	1995	ВВ	Eingemeindung nach Hoy- erswerda	ja BE	Zustim- mung	
Dresden	1995	ВВ	Erhalt des Straßenbahnnet- zes	GR		
Dresden	1995	BB		ja BE	Zustim- mung	

Spalte I	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	1		
Dresden	1996	ВВ	Waldschlößchenbrücke	Spalte 5	Spalte 6	VG Dres den: unz likssig; OVG: noch anhängig
Dresden	1997	BB	Bebauung Elbwiesen	GR		
Ebersdorf	1994	ВВ	Selbständigkeit der Ge- meinde	GR	1	
Eulowitz	1994	ВВ	Eingemeindung oder Ver- waltungsgemeinschaft	ja	BE entfalle	en
Geiers- walde	1995	ВВ	Einheitsgemeinde mit El- sterheide	ja BE	Zustim- mung	
Gohlis	1997	BB	Eingemeindung nach Zeit- hain	ja BE	Zustim- mung	
Görlitz	1998	GR	Abwahl des Oberbürger- meisters	BE	Zustim- mung	
Groß- hennersdorf	1993	BB	Verwaltungsgemeinschaft mit Herrnhut	GR		
Großgrabe	1996	BB	Zusammenschluß mit Straßgräbchen	ja BE	Ableh- nung	
Grumbach	1997	GR	Selbständigkeit der Ge- meinde	BE	Zustim- mung	
Grumbach	1997	GR	Bildung einer Verwal- tungsgemeinschaft mit der Stadt Wilsdruff	BE	Zustim- mung	
Grumbach	1998	GR	Vereinigung mit der Stadt Wilsdruff	BE	Zustim- mung	
Harthau	1997	вв	Eingemeindung nach Zittau	GR		
Hermsdorf	1993	вв	Eingemeindung nach Lohsa	ja BE	Zustim-	
Höckendorf	1997	ВВ	Eingemeindung nach Laußnitz	ja BE	Zustim- mung	
Jonsdorf	1997	BB	Kurort Jonsdorf als Verwal- tungsgemeinschaft	GR		2
Krippen	1995	BB	Bildung einer Verwal- tungsgemeinschaft	GR		

Spalte 1	Spalte	2 Spalte 3	Spalte 4	Spalie 5	Spalte 6	Spalte 7
Langebrüc	k 1996	BB	Eingemeindung nach Dres- den	ja BE	Zustim- mung	
Lauta	1997	BB	Müllverbrennungsanlage	ja BE	Ableh- nung	
Lauta	1997	ВВ	Änderung des B-Planes "Industrie- und Gewerbe- gebiet Lauta"	nein		Klage auf Zulässig- keit
Liebstadt	1996	GR	Abwahl dea Bürgermeisters	BE	Ableh- nung	
Lodenau	1997	GR	Eingemeindung nach Ro- thenburg	BE	Ableh- nung	
Lomnitz	1997	вв	Eingemeindung nach Ot- tendorf-Okrilla	ja BE	Ableh- nung	
Ludwigs- dorf	1995	GR	Eingemeindung nach Gör- litz	ja BE	Ableh- nung	
Malschen- dorf	1994	GR	Anschluß an Schönfeld- Weißig	BE	Zustim- mung	
Mittel- herwigsdorf	1995	BB	Abbau des Scheibestein- bruchs	nein		
Mücka	1997	GR	Abwahl des Borgermeisters	BE	Ableh- nung	
Nardt	1995	ВВ	Einheitsgemeinde mit El- sterheide	ja BE	Zustim- mung	
Niederkaina	1993	вв	Eingemeindung nach Bautzen	ja	BE entfalle	n
Oborn	1997	BB	Verwaltungsgemeinschaft mit Pulsnitz	ja BE	Zustim- mung	
Ottenhain	1997	BB	Gemeindegebietsreform	GR		
Oybin	1997	GR		ja BE	Zustim- mung	
esterwitz	1996	GR	Selbständigkeit der Ge- meinde	BE	Zustim- mung	
ohrsdorf	1997	GR	Selbständigkeit der Ge- meinde	BE	Zustim- mung	
ohrsdorf	1997	GR	Bildung einer Verwal- tungsgemeinschaft mit Kurort Hartha und Tha- randt	BE	Zustim- mung	

.

Spalse t	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Prossen	1992	GV	Nachwahlen Gemeindever- tretung Prossen	BE	Zustim- mung	
Prossen- Porschdorf	1993	GR	Gebietsänderung der Ge- meinde Prossen	BE	Zustim- mung	
Rathmanns- dorf	1993	GR	Selbständigkeit der Ge- meinde	BE	Zustim- mung	
Reichen- bach	1997	BB	Abwasserbeiträge uge- bühren; Anschluß- u. Be- nutzungszwang	nein		Entschei- dung über BB durch LRA
Röderaue	1996	BB	Schulnetzplanung	nein		
Schmölin/ Putzkau	1994	ВВ	Namensanderung	ja BE	Zustim- mung	Beanstan- dung durch LRA
Seerhausen	1996	ВВ	Aufhebung des GR- Beschlusses zur Eingliede- rung nach Riesa; dafür Vereinigung mit Plotitz und Stauchitz	GR		
Sohland	1997	BB	Abwasserbeiträge uge- bühren; Anschluß- u. Be- nutzungszwang	nein		Entschei- dung über BB durch LRA
Ullersdorf	1997	BB	Eingemeindung nach Dres- den	ja BE	Ableh- nung	
Weißig a.R.	1996	ВВ	Beitritt zum bereits be- schlossenen Verwaltungs- verband Schönfeld	nein		
Weißkolm	1993	ВВ	Eingemeindung nach Lohsa	ja BE	Zustim- mung	,
Weixdorf	1996	ВВ	Erhalt der komm. Selb- ständigkeit	ja BE	Ableh- nung	
Wilsdruff*	1996	GR	Gemeindevereinigung	BE ·	Zustim- mung	
Wilthen	1995	BB	Abwasserverband: Teil- oder Vollzweckverband	ja BE	Ableh- nung	
Zittau	1994	ВВ	Parkverbot auf dem Markt	ja BE	Zustim- mung	
Zittau	1997	ВВ	Salzhaus-kein Parkhaus	GR		

Spalte I	Spalte	2 Spalte 3	Spalte 4	Such- f		
Regierungs			Apane 4	Spalte 5	Spolte 6	Spatte 7
Ammels-	1993	ВВ	Fig. 1			
hain	1773	DB	Eingemeindung nach Naunhof	ja BE	Zustim- mung	
Beucha	1997	ВВ	Verkauf des Sportplatzes	nein		Widerspr.
Beucha	1998	BB	Verkauf des Sportplatzes	nein		Widerspr.
Collin	1995	BB	Eingemeindung nach Wermsdorf	ja BE	Zustim- mung	
Döbrichau	1997	BB	Vorhaben Kiesabbau	ja BE	Ableh- nung	
Dreiheide	1994	BB	Umbenennung des Ge- meindenamens von Drei- heide in Süptitz	nein		
Dreiheide	1994	BB	Änderung des Gemeinde- sitzes von Süptitz nach Großwig	nein		
Dreiheide	1997	ВВ	Ausgliederung des Ortstei- les Süptitz aus der Gemein- de Dreiheide	nein		Klage beim VG Leipzig
Eicha/Al- brechtshain	1993	ВВ	Eingemeindung nach Naushof	GV		
Fuchshain	1996	BB	Umnutzung einer Siloanla- ge	nein		
Fuchshain	1997	ВВ	Eingemeindung nach Naunhof	ja BE	Ableh- nung	
Glaucha	1997	ВВ	Zusammenschluß mit der Gemeinde Hohenprießnitz	nein		Wider- spruch später zu- rückgezo- gen
Groß- weitzschen	1992	GV	Betrieb eines privaten Flugplatzes	BE	Ableh- nung	
Großbothen	1996	BB	Gegen jeden Neuautschluß von Kiesgruben im Ge- meindegebiet	GR		
Großbothen	1998	BB	Erhalt der Selbständigkeit Gemeinde Großbothen ohne Eingliederung oder Vereinigung mit der Ge- meinde Großbardau	ja BE	Zustim- mung	

Spalte I Großdeuben	Spalte 3	BB	Spalte 4 Eingliederung der Gemeinde Großdeuben in die Stadt Markleeberg	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Großweitz- schen	1993	GR	Zusammenschluß mit den Gemeinden Mockritz und Westewitz	BE	Zustim- mung	
Hof	1994	ВВ	Eingliederung der Gemein- de Hof in die Gemeinde Stauchitz	ja BE	Ableh- nung	
Hohburg OT Luptitz	1998	DB	Gemeindeamt und Turnhal- le des OT Luptitz - Erhalt	nein		
Kühnitzsch	1993	ВВ	Eingliederung nach Hoh- burg	nein		
Kühnitzsch	1995	BB	Verbleib der Gemeinde im Verwaltungsverband "Oberes Lossatal" und Umwandlung des Verwal- tungsverbandes in eine Einheitsgemeinde	GR		
Luppa	1998	BB	Eingemeindung nach Wermsdorf	ja BE	Zustim- mung	
Machern	1996	ВВ	Schaffung von Windkraft- anlagen	nein		
Meltewitz	1997	GR	Vereinigung der Gemein- den Meltewitz, Falkenhain. Thammenhain und dem Verwaltungsverband "Oberes Lossatal" zu einer neuen Gemeinde	BE	Ableh- nung	
Mittitz	1993	ВВ	Eingemeindung nach Mar- kranstadt	ja BE	Zustim- mang	
Mochau	1998	ВВ	Unterbringung der Grund- schule im Grundschul- komplex in Choren	nein		
Mockritz	1993	GR	Zusammenschluß mit den Gemeinden Großweitz- schen und Westewitz	BE	Zustim- mung	
Vaundorf	1994	ВВ	Ausgliederung der OT Hof, Reppen, Haage aus der Gemeinde Naundorf	nein		Klage beim VG zurückge- zogen

			10			
Spatte I	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalie 5	Spalte 6	Spalte 7
Parthenstein	1995/ 1996	BB	Ausgliederung des OT Klinge aus Parthenstein und Eingemeindung nach Naunhof	ja BE	Ableh- nung	
Pflückuff	1997	BB	Ausgliederung des OT Staupitz und Eingliederung in die Stadt Schildau	nein		
Polkenberg	1993	GR	Eigenständigkeit der Ge- meinde	BE	Zustim- mung	
Roßwein	1996	ВВ	künftige Straßefürhrung durch Roßwein (Nord-Süd- Trassenführung)	nein		Wider- spruch (zulässig, aber un- begrün- det)
Russen- kleinstork- witz	1995	ВВ	Freiwillige Eingliederung in die Stadt Zwenkau	jn BE	Zustim- mung	
Seehausen	1995	BB	Eingemeindung nach Leipzig	nein		
Taucha	1996	BB	Erhaltung der Stadthalle Taucha als Begegnungsstät- te für Tauchaer Bürger	nein		
Waldheim	1997	ВВ	Name der Alexander- Neroslow-Schule	ja BE	Ableh- nung	
Wermsdorf	1995	ва	Kalksteinwerk an anderen Standort	nein		
Wermsdorf	1995	88	Sauberer Horstsee und bezahlbares, sauberes Ab- wasser für Wermsdorf	nein		
Westewitz	1993	GR	Zusammenschluß mit den Gemeinden Großweitz- schen und Mockritz	BE	Zustim- mung	
		ВВ	Durchführung von traditio- nellen Lagerfeuern	ja BE	Zustim- mung	rechtswid- rig / un- g0ltig
Wöllnau	1995					Barrio

Antwort auf die Frage 7 (Sachsen-Anhalt)

Anlage 2 b

Landkreis/kreisfreie Stadt		gerbegel 0 – 30.06		_	gerentsch 0 – 30.06	
Staut	Anzahl		ebnis	Anzahl		ebnis
	(Gesamt)	positiv	negativ	(Gesamt)	positiv	negativ
Anhalt Zerbst	-	-	-	-	-	-
Bernburg	1	1	_	_	_	_
Bitterfeld	_	_	_	_	_	_
Stadt Dessau	_	_	_	_	_	_
Köthen	-	-	-	2	2	-
Wittenberg	1	-	1	3	2	1
Insgesamt:	2	1	1	5	4	1
Regierungsbezirk Dessau						
Burgenlandkreis	1	-	1	24	24	-
Mansfelder Land	-	-	-	2	2	-
Merseburg/Querfurt	-	-	-	-	-	-
Saalkreis	-	-	-	-	-	-
Sangerhausen	-	-	-	-	-	-
Weißenfels	-	-	-	-	-	-
Stadt Halle	-	-	-	-	-	-
Ingesamt:	1	-	1	26	26	-
Regierungsbezirk Halle						
Altmarkkreis Salzwedel	-	-	-	-	-	-
Aschersleben-Straßfurt		1	1	1	1	-
Bördekreis	-	-	-	-	-	-
Halberstadt	-	-	-	-	-	-
Jerichower Land	-	-	-	-	-	-
Ohrekreis	-	-	-	1	-	1
Quedlinburg	-	-	-	-	-	-
Schönebeck	-	-	-	-	-	-
Stendal	-	-	-	-	-	-
Wernigerode	-	-	-	-	-	-
Stadt Magdeburg	-	-	-	-	-	-
Ingesamt:	1	1	-	2	1	1
Regierungsbezirk Magdeburg						
Ingesamt:	4	2	2	33	31	2
Sachsen-Anhalt						

Übersicht über durchgeführte Bürgerentscheide in den Städten, Gemeinden und Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt nach dem 1.7.1994

Lfd.Nr.	Landkreis	Gemeinde	Inhalt des Bürgerentscheides	zulässig / unzulässig	erfolgreich
1.	Altmarkkreis Salzwedel	Köckte	Verbleiben in der VG Immekath	zulässig, Beschluss wurde durch Landkreis aufgehoben	nein
2.	Anhalt-Zerbst	Luko	Eingemeindung zur Stadt Roßlau	zulässig	nein
3.	Bernburg	Stadt Bernburg	Gegen den Bau einer Tiefgarage unter einem städtischen Platz	unzulässig, Anzahl der Ja-Stimmen unter 30 %	nein
4.	Bernburg	Trebnitz	Eingemeindung Trebnitz in die Stadt Können	zulässig, umgesetzt zum 1.1.1997	ja
5.	Halberstadt	Emersleben	Eingemeindung Emersleben nach Halberstadt	zulässig	ja
6.	Halberstadt	Klein Quenstedt	Eingemeindung Klein Quenstedt nach Halberstadt	zulässig	ja
7.	Halberstadt	Rhoden	Austritt aus WAZ "Huy-Fallstein"	zulässig	ja
8.	Köthen	Arnsdorf	Eingliederung in VG Köthen	zulässig	ja
9.	Köthen	Baasdorf	Eingliederung in VG Köthen	zulässig	ja
10.	Köthen	Klein Zerbst	Eingemeindung Klein Zerbst in die Stadt Aken	zulässig	ja
11.	Mansfelder Land	Hedersleben	Ausgründung eines Ortsteiles	zulässig	nein
12.	Mansfelder Land	Wimmelburg	Zugehörigkeit zur VG Helbra oder Eisleben	zulässig	ja
13.	Merseburg-Querfurt	Spergau	Eigenständigkeit bzw. Anschluss an VG	zulässig	ja
14.	Saalkreis	Gimritz	Gegen die Eröffnung eines Porphyrsteinbruchs im Lerchenhügel	zulässig	ja
15.	Sangerhausen	Stadt Sangerhausen	Grundsätze für die Gestaltung der Mietverträge für das technische Rathaus	zulässig	nein

Antwort auf die Frage 7 (Thüringen)

Anlage 2 c

THURINGER LANDTAG Drucksache 2/3645 2. Wahlperiode 19.04.1999 Kleine Anfrage des Abgeordneten Böck (CDU) und Antwort des Thüringer Innenministeriums Bürgeranträge und Bürgerbegehren in Thüringen Die Kleine Anfrage 1289 vom 5. Februar 1999 hat folgenden Wortlaut: Nach der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) können Bürger aktiv mitwirken, indem sie vom Bürgerantrag nach § 16 ThurkO Gebrauch machen oder bei einer wichtigen Angelegenheit ein Bürgerbegehren im Siane des § 17 Thür-Ich frage die Landearegierung: Wie viele Bürgeranträge und Bürgerentscheide sind im Preistaat Thüringen seit In-Kraft-Treten der Thüringer Kommunalordnung beantragt worden (hitte aufschlüsseln nach Gemeinden und Thema)? In wie vielen Fällen sind bei Bürgeranträgen nicht die gemiß § 16 Abs. 2 Satz 2 ThürKO bzw. bei Bürgerbegehren die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürKO erforderlichen Unterschriften erreicht worden? 3. In welchen anderen Fällen waren die Bürgeranträge bzw. Bürgerbegehren unzulässig, und was waren die Gründe für die Unzulässigkeit? 4. Welche Bürgeranträge bzw. Bürgerbegehren führten zu einer sachlichen Entscheidung des Gemeinderats im Sinne der antragstellenden Bürger? Welche Bürgerentscheide sind von den Bürgern angenommen worden? Das Thüringer Innenministerium hat die Kleine Anfrage namens der Landeuregierung mit Schreiben vom 19. April 1999 wie folgt beantwortet: Aus Anlass der Kleinen Anfrage wurde eine Umfrage in allen Gemeinden Thüringens durchgeführt. Danach sind 22 Bürgeranträge, 14 Bürgerbegehren und 15 Bürgerentscheide durchgeführt worden. Zu den Themenbereichen gehörten: Anzahi Entsorgungsprojekte (Müll/Wasser) Öffentliche Biarichtungen (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Schule, Freibad) 8 Gebietsreform 14 Gebühren/Abgabun Kreiswechsel Verkehrsprojekte, Verkehrsführung Sonstiges 12 Druck: Thiringer Landing, 4. Mai 1999.

Drucksache 2/3645

Thüringer Landtag - 2, Wahlperlode

Zn 2 :

Die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürKO erforderliche Stimmenzahl wurde in sieben Fällen (drei Bürgeranträge und vier Bürgerbegehren) nicht erneicht.

Zn 3 -

24 5.1 13 Fällen wurden Bürgerunträge (§ 16 ThürKO) und Bürgerbegehren (§ 17 ThürKO) wegen materieller Unzulässigkeit bzw. wegen Unzullässigkuit nach § 17 Abs. 2 ThürKO abgewiesan. In einem Fall lag zudem die erforderliche Stimmenzahl nicht vor. In fünf Fällen ist der Ausgang des Verfahrens noch offen.

Zu 4.5

In sechs Fallen hat der Gemeinderat aufgrund eines Bürgerantrags und in drei Fallen aufgrund eines Bürgerbegehrens im Sinne der Bürger entschieden. Die Bürgeranträge waren auf den Erhalt von öffentlichen Einzichtungen (Kindertagesstätte, Schule, Freibad), den Austritt von Gemeinden aus Verwaltungsgemeinschaften und das Abhalten einer Einwohnerversammlung gerichtet. Die Bürgerbegehren bezogen sich auf den Erhalt einer Kinderkrippe, den Bau eines Lärmschutzwalls und die Bedachung einer Kegelbahn.

Zu 5.:

Zwölf Bürgerentscheide waren erfolgreich. Vier dieser Bürgerentscheide hatten die Errichtung bzw. den Erhalt öffentlicher Einrichtungen (Abwasser- und Klürunlage, Flugplatz, Kindertagesstätte, Abfallbeseitigungskonzept) zum Gegenstand, acht Bürgerentscheide befassten aich mit Maßnahmen der Gebietsreform.

In Vertretung

Lehnert Staatssekretär

41

Antwort auf die Frage zu Frage 22

Anlage 3

Land	Ausschlusskatalog	SI	1
		ja	nein
Baden- Württemberg	Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen	Nr. 8	
	2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung	Nr. 7	
	die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürger- meisters und der Gemeindebediensteten	Nr. 3	
	die Haushaltssatzung einschl. der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte	Nr. 4	
	die Festsetzung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe	Nr. 9	
	6. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren	*)	
	7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen		
Bayern	Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem ersten Bürger- meister obliegen	Nr. 8	
	2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung	Nr. 7	
	die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten	Nr. 3	
	4. die Haushaltssatzung	Nr. 1	
Brandenburg	Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftrags- angelegenheiten	Nr. 8	
	Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung	Nr. 7	
	3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten	Nr. 3	
	4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe	Nr. 3	
	5. der Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde	Nr. 4	
	6. die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe		X
	7. Satzungen in denen ein Anschluss- oder Benutzungs- zwang geregelt werden soll	Nr. 9	
	Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelver- fahren	*)	
	9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen	tlw. Nr. 6	<u>tlw.</u>
	10. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches, und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planstellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist		
	11. Angelegenheiten, für die die Gemeindevertretung keine gesetzliche Zuständigkeit hat	Nr. 8	

Land	Au	sschlusskatalog	Sł	1
			ja	nein
Bremen/	1.	Die allgemeinen Grundsätze der Verwaltungsführung		
(Bremerhaven)	2.	Die auf Grund von Rechtsvorschriften von der Stadtver-		
		ordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen		
	3.	Die Bildung der Ausschüsse sowie Wahl der Magistrats-	Nr. 7	
		mitglieder und der zu wählenden Mitglieder des Verwal-		
		tungsrats der Städtischen Sparkasse		
	4.	3 3		
		stellung, Beförderung, Entlassung und Besoldung der		
		städtischen Bediensteten		
	5.	der Erlass von Ortsgesetzen	Nr. 3 + 4	
	6.	der Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des	Nr. 3	
		Haushaltsplanes nebst Anlagen und des Stellenplanes so-		
		wie die Entlastung des Magistrats aus der Jahresrechnung		.,
	7.	0		<u>X</u>
	8.	Verfügungen über das Vermögen der Stadt, ausgenom-		<u>X</u>
		men Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Geschäf-		
		te, für die durch Ortsgesetz abweichende Regelungen getroffen werden		
	_			~
	9.	die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligungen		<u>X</u>
		an diesen		
	10	die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder		X
		wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt		<u> </u>
		ist		
	11.	die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürg-		X
		schaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die		
		Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche		
		Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich		
		gleichkommen		
	12.	die Genehmigung der Verträge von Mitgliedern des Magist-	tlw. Nr.	<u>tlw.</u>
		rats oder von Stadtverordneten mit der Stadt, es sei denn,	9	
		dass es sich um Verträge mit feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die für die		
		Stadt unerheblich sind		
	13	die Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung		<u>X</u>
	13.	und den Abschuss von Vergleichen, soweit es sich nicht		
		um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt		
	14.	den Vorschlag zur Bestellung des Leiters des Rechnungs-	Nr. 7	
		prüfungsamtes		
Hamburg	1.	Personalentscheidungen	Nr. 3	
	2.	Beschlüsse über den Haushalt	tlw. Nr.	
			1 + 2	

Land	Ausschlusskatalog	SI	Н
		ja	nein
Hessen	Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister obliegen	Nr. 8	
	2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung	Nr. 7	
	3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Gemeindebediensteten	Nr. 3	
	 die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben und Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde 	Nr. 4	
	die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe	Nr. 9	
	Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren	*)	
	7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen	tlw.	
		Nr. 8	
Mecklenburg- Vorpommern	 die innere Organisation der Gemeindeverwaltung einschl. der Grundsätze der Personalentscheidungen und der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Gemeinde geführt werden soll 	Nr. 7	
	2. die Rechtsverhältnisse der für die Gemeinde haupt- oder	Nr. 3,	
	ehrenamtlich tätigen Personen	Nr. 4	
			<u>tlw.</u>
	Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabenwesens sowie Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe	tlw. Nr. 6	<u>tlw.</u>
	4. Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches, die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind		X
	5. <u>die Verfügung über Gemeindevermögen</u>		<u>X</u>
	6. <u>die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte</u>	Nr. 9	
	7. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren		<u>X</u>
	8. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen		<u>X</u>
	9. <u>die Beteiligung an kommunaler Zusammenarbeit</u>		<u>X</u>
	10. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürger- rechts und von Ehrenbezeichnungen		<u>X</u>
	11. <u>Satzungen, durch die ein Anschluss- oder Benutzungs-</u> zwang geregelt wird, sowie	*)	
	12. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen	Nr. 8	

Land	Ausschlusskatalog	SI	1
		ja	nein
Niedersachsen	die innere Organisation der Gemeindeverwaltung	Nr. 7	
	 die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Ver- waltungsausschusses, der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemein- de 	Nr. 3	
	die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftpläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte	Nr. 4	
	 die Jahresrechnung der Gemeinde und den Jahresab- schluss der Eigenbetriebe 		<u>X</u>
	5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind	tlw. Nr. 6	<u>tlw.</u>
	6. die Aufstellung, Änderung, <u>Ergänzung</u> und Aufhebung von Bauleitplänen <u>und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch</u> (BauGB) und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch	Nr. 9	
	 Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitig- keiten 	*)	
	8. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen	Nr. 8	
Nordrhein-	die innere Organisation der Gemeindeverwaltung	Nr. 7	
Westfalen	 die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Be- zirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Be- diensteten der Gemeinde 	Nr. 3	
	 die Haushaltssatzung einschl. der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die pri- vatrechtlichen Entgelte 	Nr. 4	
	4. die Jahresrechnung der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe		<u>X</u>
	5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind	tlw. Nr. 6	tlw.
	6. die Aufstellung, Änderung, <u>Ergänzung</u> und Aufhebung von Bauleitplänen	Nr. 9	
	 Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitig- keiten 		
	Angelegenheiten, für die der Rat keine gesetzliche Zuständigkeit hat	*)	
	 Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen 	Abs. 3	
	10. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist		

Land	Ausschlusskatalog		SH	
		ja	nein	
Rheinland- Pfalz	Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen	Nr. 8		
	Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung	Nr. 7		
	Die Rechtsverhältnisse der Ratsmitglieder, des Bürger- meisters, der Beigeordneten und der sonstigen Gemein- debediensteten	Nr. 3		
	4. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit den Anlagen, das Haushaltssicherungskonzept, die Abgabensätze der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde	Nr. 4		
	5. die Jahresrechnung der Gemeinde, die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten und die Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe	Nr. 6		
	6. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplä- nen		X	
	7. Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist	Nr. 9		
	8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren	*)		
	9. gesetzwidrige Anträge	Nr. 8		
Saarland	die innere Organisation der Gemeindeverwaltung	Nr. 7		
	die Rechtsverhältnisse der für die Gemeinde ehren- oder hauptamtlich Tätigen	tlw. Nr. 3	<u>tlw.</u>	
	3. die Haushaltssatzung einschl. der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung, das Haushaltssicherungskonzept sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte	tlw. Nr. 4	<u>tlw.</u>	
	4. die Jahresrechnung der Gemeinde, die Entlastung der Bürger -meisterin oder des Bürgermeisters und der Beigeordneten und die Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung		X	
	5. Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist	Nr. 6		
	6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen	Nr. 9		
	7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten	Abs. 3		
	Angelegenheiten, für die der Gemeinderat keine gesetzli- che Zuständigkeit hat	*)		
		Abs. 3		
	Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgentscheid durchgeführt worden ist	Nr. 1		

Land	Ausschlusskatalog	SH	
		ja	nein
Sachsen	1. Weisungsaufgaben	Nr. 8	
	2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung	Nr. 3	
	3. Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne	Nr. 3	
	4. Gemeindeabgaben, Tarife und Entgelte	Nr. 4	
	5. Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse	Nr. 7	
	6. Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten	Nr. 9	
	7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren	*)	
	8. Anträge, die gesetzwidrige Ziele verfolgen		
Sachsen- Anhalt	Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen	Nr. 8	
	2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung	Nr. 7	
	3. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Gemeinderates, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten	Nr. 3	
	4. die Haushaltssatzung (einschl. der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde	Nr. 4	
	die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe	Nr. 9	
	Entscheidungen in Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfah- ren	*)	
	7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen	Nr. 2	
		**)	
Thüringen	Angelegenheiten, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind (§ 26 Abs. 2), ausgenommen die Entscheidung über Gebiets- und Bestandsveränderungen der Gemeinde	·	
	2. Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen	Nr. 7	
	3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeindebediensteten	Nr. 8	
	die innere Organisation der Gemeindeverwaltung	Nr. 9	
	5. Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren	*)	
	6. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen		

Fußnoten:

- *) in Schleswig-Holstein zwar nicht in § 16 g Abs. 2 Nr. 1 9 GO ausdrücklich aufgeführt. Es versteht sich jedoch von selbst, dass auch in Schleswig-Holstein Anträge, die ein rechtswidriges Ziel verfolgen, von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ausgeschlossen sind.
- in Schleswig-Holstein sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide über Gebietsänderungen möglich, beschränken sich allerdings auf den Anstoß dazu, weil Gebietsänderungen entweder durch Gesetz oder durch Entscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ausgesprochen werden (§ 15 GO)